

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser: Karl-Heinz Plogmann

**Vorlage Nr. BV/180/2013
Datum: 05.09.2013**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	18.09.2013	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	23.09.2013	N
Rat	23.09.2013	Ö

Betreff: Neufassung der Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Georgsmarienhütte

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Georgsmarienhütte ist in der anliegenden Fassung zu erlassen.

Sachverhalt / Begründung:

Die derzeit noch gültige Richtlinie für Geldanlagen stammt aus dem Jahr 2009. Der Finanzmarkt und insbesondere die Zinssituation haben sich seither stark verändert. Mit der Neufassung soll den Veränderungen Rechnung getragen werden. Gegenüber der bisherigen Fassung ändern sich folgende grundlegenden Punkte:

- Rechtliche Grundlage ist nunmehr § 124 Abs. 2 NKG (bisher: § 96 Abs. 2 NKG).
- Aktuell ist durch die bestehende Richtlinie nur eine Anlage als Termingeld zulässig. Bei anderen Anlageformen wie zum Beispiel Tages- oder Festgelder, teilweise sogar bei reinem Girokontenbestand, lassen sich im Einzelfall bessere Konditionen erreichen. Vor diesem Hintergrund sollen die Anlagemöglichkeiten entsprechend erweitert werden.
- Bisher war eine Anlagegrenze von 5 Mio. € je Geldinstitut festgelegt. Da ausschließlich bei Geldinstituten mit Einlagensicherung angelegt werden darf, kann diese Einschränkung entfallen.
- Bislang waren mindestens sechs Vergleichsangebote einzuholen. Viele Institute haben eine ausreichende Liquiditätsversorgung und geben kein Angebot ab. Es fällt zunehmend schwerer, tatsächlich sechs reale Angebote einzuholen. Die Grenze soll aufgehoben werden.

- Die in Frage kommenden Geldinstitute waren bisher begrenzt. Von den 12 seinerzeit durch die Politik festgelegten Instituten sind viele nie eine Geschäftsbeziehung mit der Stadt Georgsmarienhütte eingegangen. Die einschränkende Liste ist entbehrlich.
- In der bisherigen Richtlinie war eine Unterrichtung des Verwaltungsausschusses vorgesehen, wenn eine Anlage von über 2 Mio. € mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten getätigt wird. Aufgrund der aktuellen Zinssätze kommt eine Anlage über einen solch langen Zeitraum im Tagesgeschäft gar nicht vor. Da zudem eine regelmäßige Information des Finanzausschusses vorgesehen ist, kann die Regelung entfallen.

Anlagen:

Neuentwurf Richtlinie Geldanlagen